



## POSTULAT

<b>Urheber</b>	Emmanuel Revaz, Les Vert.e.s, Vincent Roten, PDCVr, Eric Jacquod, UDC und Mischa Imboden, CVPO
<b>Gegenstand</b>	Retten wir die Böden der Rhoneebene und gehen wir gegen die Überdimensionierung der Arbeitszonen vor
<b>Datum</b>	17/11/2021
<b>Nummer</b>	2021.11.444

In der Antwort auf eine Frage zur Entwicklung der Landwirtschaftsflächen in der Rhoneebene erklärte Staatsrat Christophe Darbellay in der Maisession 2021 gegenüber dem Grossen Rat Folgendes: «Jedes Jahr verschwinden in der Rhoneebene 80 ha Landwirtschaftsfläche. Dieser Rückgang schreitet dreimal schneller voran als auf nationaler Ebene. Sollte das so weitergehen, werden in rund hundert Jahren sämtliche Landwirtschaftsflächen in der Rhoneebene verschwunden sein.» Eine aktuelle Studie der Eidgenössischen Technischen Hochschule Zürich (ETHZ) und der Eidgenössischen Forschungsanstalt für Wald, Schnee und Landschaft (WLS) bestätigt diese Vorhersage vollumfänglich und geht sogar noch weiter. Sie besagt nämlich, dass bis 2081 sämtliche Weinberge und Obstplantagen verschwinden werden (1).

Die landwirtschaftliche Produktion ist nicht die einzige Verliererin dieser Entwicklung. Die ständige Zunahme bebauter Flächen geht auch auf Kosten der Biodiversität, der durch ökologisch funktionierende Böden gewährleisteten Sicherheit, von Erholungs- und Freizeitmöglichkeiten für die Bevölkerung und der touristischen Attraktivität des Kantons.

Die zunehmende Überbauung der Böden der Rhoneebene lässt sich insbesondere durch die notorische Überdimensionierung der sogenannten Arbeitszonen (Industrie-, Gewerbe- und Mischzonen) erklären. Im Gegensatz zu den Wohnzonen wird ihre Redimensionierung je nach den tatsächlichen Bedürfnissen in den geltenden gesetzlichen Grundlagen, die nur für neue Zonen anwendbar sind, nicht ausdrücklich verlangt (Art. 30a Abs. 2 RPV). So setzt die Ausscheidung neuer Arbeitszonen voraus, dass der Kanton eine Arbeitszonenbewirtschaftung einführt, welche die haushälterische Nutzung der Arbeitszonen gewährleistet, während die bestehenden Zonen nicht unbedingt einer obligatorischen Überprüfung unterzogen werden, selbst wenn sie überdimensioniert sind.

Die Analyse der Arbeitszonen zeigt, dass von insgesamt 1'854 ha Arbeitszone lediglich 41 Prozent (768 ha) tatsächlich überbaut sind, gegenüber beinahe 50 Prozent (910 ha), die nicht überbaut sind, und 9 Prozent, deren Zonenzugehörigkeit unklar ist. Offenbar gelten von 910 ha nicht überbauten Nutzungsreserven 13 Prozent (128,7 ha) als Zonen mit Restgefährdung oder für die Entwicklung ungeeignet. Die Schlussfolgerung dieser Analyse lautet, dass sich angesichts so grosser Nutzungsreserven die Frage einer Rückzonung oder Neuzuteilung von Reserven, die für die Entwicklung ungeeignet sind (ungeeignet oder mit Restgefährdung), stellt.

Es sei daran erinnert, dass die Erhaltung des fruchtbaren Landes und die Freihaltung unverbauter Flächen in der Rhoneebene Aufgaben sind, die den Behörden durch das Ausführungsgesetz zum Bundesgesetz über die

Raumplanung (Art. 2 Abs.1 Bst. c) bzw. den kantonalen Richtplan (elf Koordinationsblätter nennen diese Aufgabe ausdrücklich) übertragen werden.

Daraus geht deutlich hervor, dass eine Redimensionierung gewisser Arbeitszonen eine vernünftiger Nutzung des Bodens der Rhoneebene ermöglichen würde. Dies würde der Landwirtschaft, der Bevölkerung und dem Tourismus zugutekommen, ohne die wirtschaftlichen Aktivitäten zu beeinträchtigen. Diese Anpassung sollte auf der Grundlage objektiver Kriterien erfolgen wie der Bedürfnisse auf regionaler Ebene, dem Verdichtungspotenzial der bestehenden Zonen, der Verfügbarkeit öffentlicher Verkehrsmittel, der Qualität der Böden für die Landwirtschaft oder anderer Bodenfunktionen. Gleichzeitig ist es eine einmalige Gelegenheit, um Lösungen für Konflikte zwischen der 3. Rhonekorrektur und der Landwirtschaft zu finden.

(1):

<https://www.nature.com/articles/s41599-019-0316-8/figures/1>

### **Schlussfolgerung**

Mit diesem Postulat verlangen wir, dass das künftige vom Kanton eingeführte System zur Arbeitszonenbewirtschaftung ausdrücklich die Option enthält, als Beitrag zur Verringerung der Überdimensionierung der Bauzonen bestimmte Arbeitszonen zu verkleinern. Folglich muss auch die Möglichkeit geprüft werden, das Koordinationsblatt C.4 des kantonalen Richtplans anzupassen.